
Diskussion

Universalismus und Relativismus in der Kritischen Kriminologie

Willem de Haan
Universität Utrecht

Ausgangspunkt für diesen Diskussionsbeitrag zum Thema der Übertragbarkeit „progressiver“ Kriminologie war die Frage, ob es für einen der verschiedenen Stränge der Kritischen Kriminologie der letzten zwei Jahrzehnte möglich wäre, universelle Kriterien anzugeben, nach denen eine progressive Position zur Kriminologie begründet werden kann. Mit anderen Worten: Gibt es ein Richtmaß dafür, wie eine „kritische“ Kriminologie ausschauen sollte? Dies könnte wie eine rhetorische Frage erscheinen. Zunächst wird dadurch nahegelegt, daß globale politische und ideologische Veränderungen die Legitimität der gegenwärtigen Kritischen Kriminologie aufgelöst hätten. Darüber hinaus wird unterstellt, daß in diesen postmodernen Zeiten selbst die „Produktionsmittel“, die zur Rekonstruktion der Kriminologie gebraucht würden, zerstört worden wären.

Dies hat für diesen Vortrag zu einem zweifachen Problem der Darstellung geführt. *Erstens* haben wir ein politisches Problem. Angesichts der Forderungen einer Bandbreite unterschiedlicher sozialer Bewegungen, die mehr oder weniger mit linker Politik assoziiert sind (demokratisch, sozialistisch, umweltorientiert, feministisch, ethnisch, schwul und lesbisch, usw.), gibt es einfach keine eindeutige Antwort mehr auf die Frage, auf welcher Seite man steht. *Zweitens* haben wir es mit dem epistemologischen Problem zu tun, daß es weder eine endgültige Bedeutung von Vorstellungen noch eine stabile „Ordnung der Dinge“ (wie es Foucault nannte) gibt. Dies bedeutet, daß allgemeine Fragen, was richtig, falsch, gerecht oder ungerecht ist, nicht länger unproblematisch gestellt werden können.

Ich möchte trotzdem diese Fragen anpeilen, wenn auch nur sehr kurz und in umgekehrter Reihenfolge. Dabei werde ich in jedem Fall das Thema einer möglichen Begründung der Kritischen Kriminologie behandeln. Anschließend werde ich die Übertragbarkeit solcher Begründungen diskutieren – sowohl über Zeiten und Grenzen hinweg, von Nationen, Kulturen oder, allgemein gesagt „Differenzen“.

Schon eingangs möchte ich erklären, daß meiner Auffassung nach keine soziale oder kriminologische Theorie, die den Titel „kritisch“ oder auch „progressiv“ beansprucht, es sich leisten kann, keine Vorstellung sozialer Gerechtigkeit zu entwickeln und explizit zu begründen. Dies lag schon immer im Kern des Unternehmens einer Kritischen Kriminologie, und tatsächlich wurde die „neue Kriminologie“ mit dem ausdrücklichen Ziel eingeführt, „der Abschaffung der Ungleichheiten von Reichtum und Macht, insbesondere der Ungleichheiten von Besitz und Lebensmöglichkeiten normativ verpflichtet zu sein“ (Taylor, Walton, Young 1973, S. 280–281).

Kritische Kriminologie ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die gegenwärtige soziale Ordnung ungerecht ist. Sie bietet einfach keine gleichen Möglichkeiten für jeden. Schlimmer noch, die rechtliche Definition des Verbrechens ist selbst voreingenommen, wegen der ungleichen Verhältnisse in unserer sozialen Ordnung. Und schließlich ist die Legitimität der staatlichen Bestrafung von Tätern zumindest zweifelhaft, wenn nicht sogar völlig fehlend. Diese ursprünglichen Annahmen halfen dabei, unsere Aufmerksamkeit als Kritische Kriminologen auf soziale Reaktionen gegenüber abweichendem und kriminellem Verhalten zu richten. Es konnten Fragen gestellt werden wie: in welchem Ausmaß trägt Verbrechensbekämpfung zur Unterdrückung derjenigen bei, die von der gegenwärtigen sozialen Ordnung am wenigsten zu gewinnen haben? Oder, in welchem Ausmaß beschützt das Gesetz die Vorrechte der Privilegierten, während es die Rechte der Enteigneten beeinträchtigt? Wie funktioniert das Gesetz, daß es ihre Möglichkeiten der Selbstentfaltung und der Selbstbestimmung einschränkt, oder ihre Würde zerstört? Es stellte sich leider heraus, daß die Antworten auf diese Fragen äußerst vieldeutig waren, je nachdem, wer die Fragen stellte und wer die Antworten gab. Progressive soziale Bewegungen, wie beispielsweise der Feminismus und die ökologische Bewegung, setzten Debatten darüber in Gang, ob das Strafrecht als eine legitime und wirksame Waffe in ihren eigenen politischen Kämpfen gebraucht werden könnte, sie verweisen auf den komplexen und widersprüchlichen Charakter der moralischen und rechtlichen Ordnung und machen auf eindrückliche Weise deutlich, daß die Kritische Kriminologie sich mit ihren eigenen Ansprüchen und Voreingenommenheiten auseinandersetzen muß. Es war eindeutig an der Reihe, die normative Identität der Kritischen Kriminologie sowie ihr Verhältnis zum Sachgebiet und zur sozialen Praxis gründlich zu bedenken. In diesem Zusammenhang habe ich argumentiert (De Haan 1990), daß die Kritische Kriminologie die grundlegenden moralischen Bewertungen und Verpflichtungen ihres Fachgebietes begründen und rechtfertigen müßte, um ihre Glaubwürdigkeit zu erhalten. Dies könnte durch „normatives Theoretisieren“ erreicht werden, das heißt, durch das Formulieren und Verteidigen von Maßstäben, die es uns ermöglichen würden, Verhalten im einzelnen, ebenso wie Gesetze und Institutionen von einem rational begründeten, moralischen Ausgangspunkt zu bewerten.

Die Konstruktion einer solchen normativen Begründung der Kritischen Kriminologie ist jedoch nicht unproblematisch, in epistemologischer wie in politischer Hinsicht. Nehmen wir beispielsweise die übliche Praxis, grundlegende Prinzipien der Gerechtigkeit von einigen wenigen Prämissen abzuleiten, von allgemeinen Annahmen über die Natur der Menschen, der Gesellschaft und der Vernunft. Mit dieser Praxis wird irrtümlicherweise unterstellt, daß wir einen neutralen Ausgangspunkt einnehmen könnten außerhalb der gesellschaftlichen Kontexte, in denen strittige Fragen nach Verbrechen und nach Gerechtigkeit entstehen.

Indem eine einheitliche und universelle moralische Sichtweise behauptet wird, die von allen vernünftigen Subjekten übernommen werden sollte, wird eine Perspektive bevorzugt, die die tatsächlichen Unterschiede zwischen Subjekten, Gruppen oder Kulturen verleugnet. Dies hat einige Kritiker dazu veranlaßt, universelle Maßstäbe für Gerechtigkeit überhaupt abzulehnen, da solche unmöglich seien oder zumindest zu abstrakt, um praktische Relevanz zu haben. Andere Kritiker neigen dazu, normatives Theoretisieren als eine Form kultureller oder epistemologischer Dominanz zu begreifen. Sie argumentieren in der Konsequenz, daß die Gesellschaftstheorie notwendigerweise „indigenisiert“ (Park 1988, S. 167) werden müsse, also, wörtlich übersetzt, „auf natürliche Weise regional hervorgebracht“ werden solle. Eine solche Theorie der Gesellschaft müßte mehrfache Epistemologien bestehen lassen. Die theoretische Perspektive würde am besten auf der Basis lokaler oder gruppenspezifischer Erfahrung entwickelt und aus dem Blickwinkel der einheimischen Kultur ausgearbeitet werden.

Der gegenwärtige Trend zur „Indigenisierung“ der Gesellschaftstheorie ist teilweise eine Reaktion gegen den einfachen Export oder Transfer unangemessener theoretischer Gerüste in andere Teile der Welt. Nun ist es unwahrscheinlich, daß die Kritische Kriminologie abstreiten würde, daß ihre eigenen Ideen auch mißbraucht werden können, zum Zweck der Unterdrückung, sei es durch Neo-Kolonialismus, Sexismus oder Rassismus. Daher scheint eine „Indigenisierung“ der kritischen Kriminologie angebracht. Darin liegt jedoch eine Gefahr, und zwar der allzu bekannte Spuk des Relativismus (Beirne 1983; Leavitt 1990). Der epistemologische Relativismus in seiner modernen – fundamentalistischen – Variante behauptet, daß das Sozialleben anderer Gruppen oder Kulturen nur durch ihren eigenen konzeptuellen Bezugsrahmen verstanden werden kann. In der radikaleren, postmodernen – anti-fundamentalistischen – Variante des ontologischen Relativismus wird das Argument noch einen Schritt weitergeführt. Es wird behauptet, weil Wissen so eng mit sozialen und kulturellen Prozessen in einem spezifischen Kontext verknüpft sei, könne das Verstehen nur eine Form des Seins, und nicht des Wissens sein. Gegen den Relativismus ist eingewandt worden, daß diese Position sich selbst ihre Grundlage entziehe, da „weder der Relativismus auf der Bedeutungsebene, noch der Relativismus bei der Beurteilung, dem Einwand der eigenen Prämissen entgegen könnte“ (Giddens 1976, S. 64); den

Einwänden, kurz gesagt, daß alles Wissen relativ sei. Ein wichtigerer Vorbehalt gegenüber dem Relativismus kann allerdings der aus moralischen Gründen sein. Der Relativismus ist nihilistisch, oder, in den Worten von Margareth Archer, gierig beim Plündern von Ideen, Wahrheit, Vernunft und Logik, indem er diese ihrer gemeinsamen Menschlichkeit entwurzelt und sie an „verschiedene Welten“ vergibt, die damit nach Belieben verfahren können (Archer 1990, S. 19). In der Kriminologie ist diese Form des extremen Relativismus besonders problematisch. Gegenüber grundlegenden Fragen der Moral, Gerechtigkeit und Rationalität, die in den Definitionen von Verbrechen, Rechtfertigung der Bestrafung und Strategien der Verbrechensbekämpfung impliziert sind, kann die Kritische Kriminologie sich leicht in eine Art „moralischen Nihilismus“ verwickeln. Wenn sie sich beispielsweise einer Stellungnahme dazu enthält, ob Verbrechen zu verurteilen sei, wird sie unvermeidlich soziale Glaubwürdigkeit einbüßen. Wie es Ruth Kornhauser ausdrückte, wird durch diese Art des Relativismus „die Möglichkeit verneint, daß Erfahrungen nach ihrem Potential, mit menschlichen Werten ausgestattet zu sein, beurteilt werden können“ (Kornhauser 1978, S. 14). Leider lassen sich diese Probleme nicht einfach mit dem Hinweis auf eine Auffassung über „die menschliche Natur“ lösen, schon gar nicht durch eine Auffassung, „die das Begehren der Menschen nach materieller und sinnlicher Befriedigung, sowie den Drang nach Macht“ postuliert, wie Kornhauser es gern hätte (1978, S. 32). Jede Definition einer „menschlichen Natur“ droht nämlich die Besonderheit individueller Bedürfnisse auszuschließen, oder das Eigentümliche von Kulturen und verschiedenen Lebensweisen zu vernachlässigen.

Offensichtlich gibt es keine einfache Lösung. Einerseits ist eine Grundlage für pluralistische Toleranz von wesentlicher Bedeutung, also eine Sichtweise, die verschiedene Lebensformen zur Kenntnis nimmt, die jeweils ihre eigenen Gründe haben, um zu entscheiden, was richtig und was falsch oder gerecht und ungerecht ist. Es ist daher wichtig, daß wir ein Prinzip der Relativität aufrechterhalten, während wir den Relativismus selbst zurückweisen (Giddens 1976, S. 18). Ein Beispiel dafür kann in dem von Agnes Heller so benannten „begrenzten kulturellen Relativismus“ gefunden werden. Andererseits ist es gleichermaßen wichtig, die Menschheit ständig als im wesentlichen eine und unteilbare zu bestätigen, was immer die Verschiedenheit menschlicher Erfahrung ausmacht (Archer 1990, S. 2).

Weil die Kritische Kriminologie sozialer Gerechtigkeit als ihrem regulativen Ideal verbunden ist – und ich denke, sie sollte das sein – wird es für sie notwendig, sich mit normativem Theoretisieren zu befassen. Es gibt keinen Weg vorbei an einer Auseinandersetzung mit dem Dilemma des normativen Theoretikers in der postmodernen Welt: einerseits stützt sich eine normative Theorie implizit oder explizit stets auf eine Auffassung über die menschliche Natur. Andererseits muß „jede Idee einer menschlichen Natur als irreführend oder unterdrückend zurückgewiesen werden“ (Young 1990, S. 30). Um zu vermeiden, daß die Kritische Kriminologie

entweder an der Skylla des Universalismus oder an der Charybdis des Relativismus scheitert, muß unsere Vorstellung sozialer Gerechtigkeit in zumindest dreifacher Hinsicht umformuliert werden. *Erstens* muß diese weiter reichen als Gerechtigkeit im traditionellen, distributiven Sinn und kulturelle Aspekte miteinbeziehen, durch die die Menschen ihre Erfahrung zum Ausdruck bringen und miteinander kommunizieren. *Zweitens* muß soziale Gerechtigkeit auf Erfahrung und Reflexion verschiedener Formen des „Unterschiedes“ zwischen Subjekten, Gruppen, Kulturen und Gesellschaften begründet sein. *Drittens* muß es sich um ein diskursives Konzept handeln, auf Argumente gerichtet, die nicht als definitive Beweisführung intendiert sind, sondern als Beiträge zu einem situativen politischen Dialog.

Zum Schluß möchte ich behaupten, daß jede Kriminologie, die es wagt, sich „progressiv“ zu nennen, sich sowohl in der Theorie als auch in der Praxis daran orientieren sollte, soziale Gerechtigkeit im weiteren Kontext von Freiheit und Unterdrückung zu definieren. Mit diesem Ziel tun wir gut daran, uns auf philosophische Arbeiten wie von Agnes Heller oder Iris Young zu beziehen. Dabei handelt es sich um gute Beispiele dazu, wie allgemeine Vorstellungen von Gerechtigkeit gehandhabt werden können, die gleichzeitig Raum für kulturelle Diversität und Formen lokaler Selbstbestimmung lassen. Nach Heller müssen gerechte soziale Verhältnisse es allen ermöglichen, ihren Bedürfnissen zu entsprechen und ihre Freiheit auszuüben oder in den Worten von Iris Young, die Verhältnisse müssen ihre eigene Weiterentwicklung und Selbstbestimmung enthalten und unterstützen. Diese erweiterte Auffassung sozialer Gerechtigkeit führt uns deutlich über eine rechtliche Definition von Verbrechen, Schuld und Strafe hinaus zu subtileren Formen der Unterdrückung und der Verantwortung für deren Verschwinden. Demzufolge würde es zu einer Ergänzung unserer Forschungsthemen führen. Wir könnten beispielsweise vergleichen und kritisch evaluieren, auf welche Weise verschiedene Gesellschaften mit Problemen der Unterdrückung umgehen; das heißt, wie sie diese konzeptualisieren, Verantwortung verteilen und soziale Reaktionen organisieren. Da solche Untersuchungen über die Grenzen sowohl der traditionellen als auch der Kritischen Kriminologie hinausgehen, erfordern sie eine neue Identität, wie zum Beispiel „Studien sozialer Gerechtigkeit“. Daher komme ich zu dem Schluß – wie schon andere zuvor (z. B. Hirst 1975, Smart 1990), wenn auch aus anderen Gründen – daß es paradoxerweise so aussieht, als könne die Kritische Kriminologie nur durch ihre eigene Auflösung fortbestehen.

Anmerkung

* Dieser Vortrag, der zuerst im Workshop „Transferring Progressive Criminology“ in Amsterdam am 25. Juni 1991 gehalten wurde, ist von Dr. Lena Inowlocki übersetzt worden.

Literatur

- ARCHER, M., „Resisting the Revival of Relativism“, in: M. ALBROW and E. KING (eds.) *Globalization, Knowledge and Society*, London: Sage 1990, pp. 19–35.
- BEIRNE P., „Cultural Relativism and Comparative Criminology“, *Contemporary Crises* 1983, 7, 371–391.
- HAAN, DE W., *The Politics of Redress. Crime, Punishment and Penal Abolition*, London: Unwin Hyman, 1990.
- HELLER A., *Beyond Justice*, Oxford: Basil Blackwell, 1987.
- HIRST P., „Marx and Engels on law, crime and morality“, in: TAYLOR, P. WALTON, J. YOUNG, (eds.) *Critical Criminology*, London: Routledge & Kegan Paul 1975.
- KORNHAUSER P., *Social Sources of Delinquency: An Appraisal of Analytical Models*, Chicago: University of Chicago Press, 1978.
- LEAVITT, G. C. „Relativism and Cross-Cultural Criminology: A Critical Analysis“ *Journal of Research in Crime and Delinquency* vol. 27, 1, 1990, pp. 5–29.
- PARK P., „Toward an emancipatory sociology: Abandoning universalism for true indigenisation“ *International Sociology* 3, 1988, 2, pp. 161–170.
- SMART C., „Feminist Approaches to Criminology, or Postmodern Woman meets Atavistic Man“, in L. GELSTHORPE and A. MORRIS (eds.) *Feminist Perspectives in Criminology* Milton Keynes: Open University Press, 1990.
- TAYLOR I., WALTON P., YOUNG J., *The New Criminology. For a Social Theory of Deviance*, London: Routledge & Kegan Paul, 1973.
- YOUNG I. M., *Justice and the Politics of Difference*, Princeton N. J.: Princeton University Press, 1990.

Oktober 1991

Willem Pompe Instituut voor Strafrechtswetenschappen,
Janskerkhof 16, 3512 BM, Utrecht, Nederlande